

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstr. 2-4 74072
Heilbronn

15 C 4394/04

BESCHLUSS

vom 4 .2.2005

In Sachen

Rechtsanwalt Klaus von Waldeyer-Hartz, Habrechtstr. 4,
74074 Heilbronn

- Kläger -

gegen

Heilbronner Versorgungs-GmbH, Weipertstr. 49, 74076 Heilbronn,
vertr. durch d. GF Turanli

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fichter, Zürn und
Koll., Uhlandstr. 4, 74072
Heilbronn , Gz.: 1130/04K22

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Heilbronn
durch Richterin am Amtsgericht Rumler

beschlossen:

1. Der auf 04. Februar 2005 bestimmte Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird aufgehoben, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint .

2. Das Gericht beabsichtigt, im weiteren schriftlich gem. § 128 II ZPO zu verhandeln.
Die Parteien werden gebeten, binnen 1 Woche zu erklären, ob sie dem schriftlichen Verfahren zustimmen.

3. Das Gericht erteilt folgende Hinweise (die teilweise schon in der mündlichen Verhandlung gegeben wurden):
 - a) Für das Gericht ist die vom Kläger erhobene Feststellungsklage unzweifelhaft zulässig, insbesondere kann ein Feststellungsinteresse nicht verneint werden: Zum einen deshalb, weil die Beklagte sich des Rechts berührt, einen höheren Preis für ihre Leistungen verlangen zu dürfen, als bislang zwischen den Parteien vereinbart; zum anderen, weil dem Kläger keine bessere Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung steht; insbes. kann er nicht auf eine Leistungsklage verwiesen werden, weil

eine solche nur dann möglich wäre, wenn
der Kläger unter Vorbehalt

aufgrund der gerade streitigen Preiserhöhung zahlen würde, er sich also eines Teils seines Vermögens begeben müsste, um eine Leistungsklage erheben zu können; dies ist ihm nicht zumutbar (vgl. Zöllner, ZPO, 25. Aufl., § 256, Rdnr. 7a). Der vom Kläger erhobene Feststellungsantrag ist auch geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen, denn im Falle eines obsiegenden Feststellungs-urteiles würde die Feststellung der Unbilligkeit der letzten Gaspreiserhöhung in Rechtskraft erwachsen, was bei einer Leistungsklage nicht der Fall wäre (vgl. BGH NJW RR 2002, 1377, 1378) .

An der Zulässigkeit einer selbständigen Feststellungsklage des „Bestimmungsoffers“, um die Unbilligkeit einer einseitigen Leistungsbestimmung überprüfen zu lassen, bestehen daher keine Zweifel

(vgl. hierzu Staudinger, § 315, Rdnr 292 ff).

- b) Im Hinblick auf die Ausführungen in Staudinger (aaO) ist die vom Kläger bei seinem zuletzt gestellten Antrag gewählte Verknüpfung der Feststellung der Unbilligkeit der Gaspreiserhöhung mit der Feststellung der vom Gericht zu ermittelnden billigen Tarifierhöhung nicht notwendigerweise erforderlich, sondern könnte auch in Form eines Hilfsantrags formuliert werden.
- c) Der vom Kläger in der Klageschrift angegebene Streitwert von 1.000,- € erscheint dem Gericht zu hoch gegriffen. Laut Vortrag der Beklagten, die dies aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und Erfahrung sowie anhand des bisherigen Ver-

brauchs des Klägers zuverlässig einschätzen kann, werden die aufgrund der letzten Tarifierhöhung entstehenden Mehrkosten für den Kläger im Zeitraum Oktober 04 bis Januar 05 (Ablesung) ca. 50,- € betragen. Mangels einer Regelung im GKG ist wohl auch der Gebührenstreitwert nach § 9 ZPO zu ermitteln (vgl. Zöllner, ZPO, 25. Aufl., § 3, „wiederkehrende Leistungen“), so dass das Gericht derzeit von einem Streitwert (auch Rechtsmittelwert) von 525,- € ausgeht. Ungeachtet dessen beabsichtigt das Gericht, in einem Endurteil die Berufung gem. § 511 II, 2 ZPO zuzulassen.

- d) Anscheinend geht die Beklagte davon aus, dass das Gericht sich ihrer Auffassung anschließt, dass die Regelungen des neu gefassten GWB vorrangig gegenüber der Billigkeitsprüfung nach § 315 III BGB sind. Dies, obgleich das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung auf die vom BGH in der Entscheidung NJW-RR 1992, Seite 183 ff (dort Seite 185) geäußerte Ansicht hingewiesen hatte, dass sich die Zielrichtung der Regelungen des GWB und der des § 315 BGB nicht entsprechen, weil die kartellrechtlichen Bestimmungen allein diejenigen Nachteile ausgleichen wollen, die sich aus dem fehlenden Wettbewerb ergeben, während § 315 BGB im Unterschied dazu die der einen Vertragspartei übertragene Rechtsmacht, den Inhalt des Vertrages einseitig festzusetzen, eingrenzen soll. An dieser Beurteilung hat sich auch nach der Neufassung des GWB nichts geändert. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BGH in NJW 2003, Seite

1449 (1450): Der dort entschiedene Sachverhalt ist zwar ebenfalls noch in die Geltung des „alten“ GWB gefallen, der BGH verneint jedoch die Notwendigkeit eines Eingehens auf die Frage, ob ein Verstoß gegen Kartellrecht vorliegen könnte, allein deshalb, weil die Grenzen des all-gemeinen kartellrechtlichen Missbrauchs- Diskriminierungsverbots nicht mit den Grenzen der Billigkeitsentscheidung nach § 315 BGB zusammenfallen. Somit kommt es nach Auffassung des BGH auf die Ausgestaltung der einzelnen kartellrechtlichen Anspruchsgrundlagen überhaupt nicht an. Im übrigen sind die drei von der Beklagten bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung und erneut mit Schriftsatz vom 20.01.2005 vorgelegten Gerichtsentscheidungen, auf die sie ihre Auffassung stützen will, bereits vom Sachverhalt her nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Rechtsstreit. In den Fällen des Landgerichts Köln und des Landgerichts Potsdam waren die streitigen Preise jeweils von Anfang an vereinbart, eine einseitige Preisbestimmung hatte also überhaupt nicht stattgefunden. Das Landgericht Potsdam verweist deshalb auch darauf, dass eine Kontrolle nach § 315 BGB nur dann stattfinden könnte, wenn die dortige Beklagte eine nachträgliche Preisänderung vorgenommen hätte (hält § 315 BGB also auch für anwendbar).

Lediglich in den Entscheidungen des Landgerichts Köln und des Landgerichts Bremen wird ein Vorrang der Vorschrift des § 19 IV, 4 GWB vor einer Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB gesehen. In beiden entschiedenen Fällen handelt es sich bei beiden Parteien allerdings um Mitbewerber, Gegens

tand der Verfahren sind Netznutzungsentgelte. Beide Entscheidungen setzen sich nicht mit der oben zitierten Ansicht des BGH auseinander. Ob die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, ergibt sich aus den vorgelegten Veröffentlichungen nicht.

Aus der Entscheidung des BGH in NJW 2003, Seite 1449 ff. ergibt sich außerdem, dass der BGH auch im Verhältnis zwischen Versorgungsunternehmen und Verbraucher § 315 III BGB für entsprechend anwendbar hält.

Dass diese Ansicht des BGH auch auf Gasbezugsverträge anwendbar ist, ergibt sich - wie das Gericht schon in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat - bereits aus der Entscheidung des BGH in NJW 1987, Seite 1828 ff, in der es um Hausanschlusskosten für einen Gasanschluss ging.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es einen gewissen Wettbewerb zwischen den Energieformen Heizöl und Gas gibt. Jedoch nur so lange, bis sich der Verbraucher für Erdgas als Heizenergie entschieden hat. Wegen der hohen Investitionskosten für einen Gasanschluss und eine Gasheizung und die entsprechend hohen Kosten für eine Umstellung von einer Heizenergie auf eine andere,

ist der Verbraucher ab diesem Zeitpunkt dem örtlichen Gasversorgungsunternehmen völlig ausgeliefert, denn der örtliche Gasversorger - wie die Beklagte - ist in seinem Bereich ein Monopolist. Letzteres scheint die Beklagte immerhin inzwischen nicht mehr bestreiten zu wollen.

f) Das Gericht weist nochmals darauf hin, dass es von der Anwendbarkeit des § 315 III BGB (analog) ausgeht. Soweit die Beklagte im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 20.01.2005 vorsorglich insoweit bereits Ausführungen gemacht hat, genügen diese ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht. Insbesondere ergibt sich aus dem als Anlage B12 vorgelegten Schreiben nicht, dass die von der Beklagten vorgenommene Tarifierhöhung der Billigkeit entspricht. Denn die Billigkeitsprüfung obliegt dem Gericht, nicht einer von der Beklagten beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Beklagte wird nicht umhin kommen, im Rahmen ihrer Darlegungslast dem Gericht die Grundlagen für eine Billigkeitsprüfung zu liefern, in dem sie ihre Preiskalkulation bzgl. der Tarifgruppe, der der Kläger angehört, offen legt. Dabei ist auch einzugehen auf die angebliche „Bezugskostensteigerungen“, die die Beklagte in der Veröffentlichung vom 30.09.2004 (Anlage B5) als Begründung für die Tarifierhöhung genannt hatte.

Soweit die Beklagte darauf beharrt, der Gaspreis seit als „Marktpreis“ einer Billigkeitskontrolle unzugänglich, so ist darauf zu verweisen, dass

nach dem eigenen Vortrag der Beklagten dem angeblichen Wettbewerb mit dem anderen großen Heizenergieträger Erdöl bereits durch die sog. Ölpreisbindung Rechnung getragen wird. Ansonsten gibt es derzeit keinen Wettbewerb zu anderen Gasanbietern, dem die Beklagten sich aussetzen müsste. Deshalb ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die Offenlegung ihrer Preiskalkulation der Beklagten zum Nachteil gereichen sollte.

Zu Anlage B12 sei noch angemerkt, dass dort u.a. erklärt wird, dass durch die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte „geringfügige Margenerhöhung“ die allgemeinen Kostensteigerungen wie „beispielsweise Erhöhung des Leistungspreises“ teilweise kompensiert werde. Von einer Erhöhung des Leistungspreises durch die GVS ist seitens der Beklagten bislang nicht die Rede gewesen, auch das Schreiben der GVS selbst (Anlage B 11) spricht von einem unveränderten Leistungspreis.

Der Beklagten wird Gelegenheit gegeben, binnen 3 Wochen ihrer Darlegungslast in Bezug auf die Billigkeit der zum 01.10.2004 vorgenommenen Tarifierhöhung im für den Kläger gültigen Arbeitspreistarif vorzutragen.

Rumler
Richterin am Amtsgericht

- Ausgefertigt
-Heilbronn, den 04. Febr.
2005

Horch,

Justizsekretärin als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle